



## **Satzung**

der

### **Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins als Interessenverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Personen, Institutionen und Einrichtungen, die medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB) betreiben oder dies beabsichtigen.
- (2) Der Verein stärkt die Zusammenarbeit seiner Mitglieder, unterstützt ihre Aufgaben und Leistungen auf der Grundlage fachlicher Erkenntnisse und der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und verbessert ihr Tätigwerden im Interesse der Menschen mit Behinderung. Als Interessenverband vertritt er die Interessen der Betreiber von

MZEB auf Bundesebene, insbesondere gegenüber politischen und mit der Finanzierung von MZEB betrauten Institutionen. Die Förderung der Interessen einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Unterstützung der Betreiber von MZEBs bei deren Etablierung und Betrieb, z.B. durch Beratung über Zulassungs- und Finanzierungsfragen sowie Fragen der Leistungsentwicklung;
  - die Fortentwicklung der Rahmenkonzeption für MZEB;
  - die Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards und einer qualifizierten Dokumentation;
  - die Organisation des Erfahrungs- und Informationsaustauschs von Trägervertretern, Leitungskräften und Mitarbeitenden der MZEB, insbesondere durch das Angebot und die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen;
  - die Kommunikation und Zusammenarbeit mit bundesweit tätigen Organisationen der Betroffenen und mit Krankenkassen, öffentlichen Verwaltungen, Gesetzgebern und Verbänden auf Bundes- und Landesebene;
  - die Öffentlichkeitsarbeit und gesundheitspolitische Interessenvertretung für die Anliegen der MZEB.
- (4) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seines Zwecks mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere darf der Verein zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, betreiben, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

### **§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein ist ausschließlich als steuerbefreiter Interessenverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Finanzen**

- (1) Die Arbeit des Vereins finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Für Fort- und Weiterbildungsaktivitäten und andere Aktivitäten im Rahmen der Vereinsaufgaben kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes von den Teilnehmenden Entgelte erheben, mittels derer, der mit den Aktivitäten verbundene Aufwand beglichen wird.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine pauschale Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder der Organe in angemessener Höhe.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann nur eine juristische Person werden, die bereits Träger eines Medizinischen Behandlungszentrums für Erwachsene mit Behinderung ist oder beabsichtigt, ein solches Behandlungszentrum zu errichten bzw. zu betreiben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch einen zustimmenden Beschluss des Vorstands- und Zahlung des Beitrags erworben. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, diese Entscheidung und deren Begründung der Mitgliederversammlung offenzulegen; die Mitgliederversammlung kann anders entscheiden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung maximal durch einen gesetzlichen Vertreter oder mindestens in Textform (E-Mail) Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht teilbar.
- (5) Das Mitglied fördert die Zwecke, die Ziele und die Aufgabenerfüllung des Vereins aktiv.
- (6) Das Mitglied zahlt regelmäßig den festgelegten Beitrag.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei deutlich vereinsschädigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Automatisch erfolgt der Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

- (8) Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, wenn es eine entsprechende Vollmacht mindestens in Textform (E-Mail) des Vertretenen vorlegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht zu ihr eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht im Gesetz oder in dieser Satzung nicht anders geregelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Absicht der Satzungsänderung, deren Wortlaut und Begründung, müssen in der frist- und formgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich mitgeteilt werden.

- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von wenigstens 90 % aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung von zur Beschlussfassung nicht erschienenen Mitgliedern kann im Vorhinein schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters, Person der Protokollführerin/des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und deren Wortlaut anzugeben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von wenigstens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- (10) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (11) Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane werden als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können diese auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder auch in Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Das jeweilige Einberufungsorgan entscheidet über die Art und Weise der Durchführung.
- (12) Die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum sind spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden. Übermittelte Zugangsdaten dürfen Dritten nicht zugänglich werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich und führt die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und erlässt die Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
- (5) Der Vorstand besteht
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei die weiteren Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt sind, den Verein zu vertreten.
- (7) Zu Vorstandssitzungen wird durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail eines Vorstandsmitglieds, in der Regel des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in sonstiger Weise gefasst werden.
- (9) Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern mindestens in Textform (E-Mail) zuzusenden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (11) Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Tätigkeit aufnimmt.
- (12) Das Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zur Vorstandswahl hat jedes Vereinsmitglied.
- (13) Der Vorstand kann, sofern die Gesamtzahl von fünf gewählten Vorstandsmitgliedern

nicht erreicht ist, ein weiteres Vorstandsmitglied wählen, bis die Zahl von fünf Vorstandsmitgliedern erreicht ist. Hinzugewählte Vorstandsmitglieder haben im Vorstand die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.

- (14) Über jede Kandidatin bzw. Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Auf Antrag und mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung kann eine Listenwahl oder Blockwahl erfolgen.
- (15) Der gewählte Vorstand wählt anschließend aus seinen Reihen die einzelnen Ämter gemäß Abs. 5. Wenn nicht genügend viele Vorstandsmitglieder gewählt wurden, können mehrere der erwähnten Funktionen von einem Vorstandsmitglied übernommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Zeit bis zur nächsten regulären Wahl ein neues Vorstandsmitglied ernennen.
- (16) Für spezielle Aufgaben und Fragestellungen kann der Vorstand ständige oder befristete Arbeitsgruppen einrichten.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer der Vorstandswahlperiode berufen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Beiratsvorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Beiratsvorsitzende/n.
- (2) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat soll aus höchstens sechs Personen bestehen. Die Personen sollen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Vereinszwecke hilfreich oder von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Der Beirat soll
  - a) den Vorstand in vereinspolitischen Angelegenheiten beraten und
  - b) ihm Empfehlungen geben.Er fasst keine Beschlüsse.
- (5) Den Vorsitz im Beirat führt der/die Beiratsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Beiratsvorsitzende. Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben dem Beirat die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen und können von diesem zwecks informatorischer Anhörung zu dessen Sitzungen geladen werden.

## **§ 10 Auflösung und Anfallsberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die durch unwirksame Bestimmungen entstehenden Lücken sind im Wege der Auslegung zu füllen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 01.08.2023, beschlossen am 13.09.2023